

Karls III. zurückzuführen ist. Denn als Balding sich entschloß, sein Geschenk durch eine Prefarie an St. Gallen zu übertragen, begibt er sich in die Pfalz Bodman, datiert von hier aus seine Urkunde und fügt ausdrücklich hinzu: *ex permissu quoque ipsius domni regis Caroli.*¹⁾ Leider können wir nicht mehr feststellen, ob die Urkunde Baldings vielleicht auch von einem Kanzlei=beamten Karls geschrieben war.

Bischof Liutward, der Erzkanzler Karls III., hatte von diesem eine Kapelle in Bierlingen zu eigen empfangen und bittet späterhin den Kaiser um Erlaubnis, dieselbe als Prefarie an Kloster Reichenau geben zu dürfen.²⁾ Von einer freien Verfügungsgewalt scheint also, was die Prefarie anlangt, damals kaum schon die Rede gewesen zu sein. Die beiden Diplome Arnolfs für seinen kunstfertigen Baumeister Coprecht, in denen er ihm Besitz in Simbling und Straubing schenkt, sind noch erhalten³⁾; aus Niederaltaich sind sie ins Hauptstaatsarchiv nach München gelangt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, denn die 905 von Ludwig dem Kind ausgestellte Bestätigungsurkunde⁴⁾ über den zwischen dem ehemals Beschenkten und dem Kloster über diese Güter abgeschlossenen Prefarievertrag erwähnt mit keinem Worte, auf welche Weise der bisherige Eigentümer in den Besitz derselben gekommen war. Mag hier der zeitliche Zwischenraum mit dem Regierungswechsel als Grund angeführt werden, so ist das nicht möglich bei Karls III. Schenkung an seinen Getreuen Dodo⁵⁾, deren prefariische Weitervergabe zusammen mit mehreren anderen Besitzungen an das Bistum Langres dieser kurz darauf durch denselben Kaiser bestätigen⁶⁾ ließ, ohne daß über die Herkunft seiner Eigentumsrechte etwas ausgesagt würde. Dies kann als nachträglicher Beweis für die bereits oben von uns ausgesprochene Vermutung gelten, daß die Könige, wenn sie einen neuen Eigentümer einsetzten, keineswegs regelmäßig frühere Verschenkungen des gleichen Gegenstandes durch sich selbst oder ihre Vorgänger betonten.⁷⁾ Es folgt daraus, daß aus Einzelheiten der späteren Besitzgeschichte gelegentlich Herkunft aus einer königlichen Schenkung erschlossen werden kann.

1) Wartmann, UB. von St. Gallen 3 (1882), 688 Nr. 8.

2) D. Karl III. 92; vgl. auch 92a. 3) M² 1846. 1929.

4) M² 2028. 5) D. Karl III. 116. 6) D. Karl III. 154.

7) Vgl. auch St. 2976. 3020. D. Lothar III. 16.